

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 62.

22. November 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einkaufsbücher per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

I n s t r u k t i o n

für

die Kantonal- und Lokalkomite der dritten allgemeinen schweiz.
Industrierausstellung in Bern, im Jahr 1857.

Die Aufgabe der in den verschiedenen Kantonen aufgestellten Komite zur Vermittlung zwischen den Ausstellern und der Vollziehungskommission besteht in Folgendem:

1) die Kantonal- resp. Lokalkomite haben die Gewerbetreibenden ihres Kantons zur Anfertigung und Einsendung von geeigneten Ausstellungsgegenständen zu ermuntern;

2) überallhin, wo es wünschbar erscheint, Aufschlüsse über die Ausstellung zu geben, und insbesondere die nöthigen Belehrungen über die Produkte zu ertheilen, welche sich zur Ausstellung eignen;

3) die Anmeldungen von Ausstellungserzeugnissen ihres Kantons resp. Bezirks entgegenzunehmen und der Vollziehungskommission zuzustellen;

4) eine Vorprüfung der einlangenden Ausstellungsgegenstände, so wie der jeder Sendung beizufügenden Faktur anzuordnen; Gegenstände, welche nicht würdig scheinen, in die Ausstellung aufgenommen zu werden, den Einsendern zurückzustellen; mangelhaft ausgefertigte Fakturen ergänzen zu lassen und den ausstellungswürdigen Produkten Würdigungszugnisse beizufügen;

5) Rücksendungen entgegen zu nehmen von Gegenständen, bei welchen entweder unterlassen wurde, anzugeben, wohin sie nach dem Schlusse der Ausstellung zu senden seien *), oder solcher Produkte, welche nicht ausgestellt werden konnten, sei es, daß sie dazu nicht würdig erschienen, oder daß sie wegen leichter Entzündung, oder aus andern erheblichen Gründen zurückgewiesen werden mußten;

*) Wir hoffen zwar, daß dieses nicht vorkommen werde.

6) der Vollziehungskommission über alle Fragen, welche sie in Betreff der Ausstellung zu thun genöthigt sein wird, die wünschbare und beförderliche Auskunft zu ertheilen und der Ausstellung überhaupt durch Rath und That kräftig an die Hand zu gehen.

Wir erlauben uns zur nähern Erläuterung und Begründung hierüber einige wenige Bemerkungen.

Ad 1. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wie die Ausstellung ausfällt. Bietet sie nur ein mangelhaftes Bild der in der Schweiz bestehenden industriellen, landwirthschaftlichen und Kunstproduktionen, so kann sie natürlich den schönen Zweck nicht erreichen, der ihr vorgeetzt ist. Es kann daher wieder nicht gleichgültig sein, ob die verschiedenen Produktionszweige nur so durch Zufall oder durch systematisch angewandte Mittel repräsentirt werden. Greifen die niedergesetzten Kantonalkomitee zum Letztern, so wird nach unserer Ueberzeugung die Ausstellung von der Produktionsfähigkeit der Schweiz ein äußerst ruhmvolles Zeugniß geben. Es erscheint uns deshalb von ganz besonderer Wichtigkeit, daß Sie, Lit., nichts verkümmern, um von den Rohstoffen jeder Art hinweg bis zu den vollendetsten technischen Produkten hinaus alles repräsentiren zu lassen, was zur Bervollständigung der gewünschten Uebersicht über die Gesamtprodukte der Schweiz dienen kann. Zu diesem Zwecke erlauben wir uns, Ihnen eine Klassifikation der Gegenstände als Beilage A mitzusenden, welche, so viel uns bekannt, alles umfaßt, was die Schweiz produziert. Wir bitten Sie, diese Klassifikation sorgfältig zu durchgehen und sodann dafür zu sorgen, daß uns von allen den verzeichneten Gegenständen, welche in Ihrem Kanton oder Bezirk vorhanden sind, die vorzüglichsten Muster für die Ausstellung zugehen. Wir sagen, „die vorzüglichsten Muster“ und denken uns darunter Gegenstände, welche von andern durch Neuheit, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserung der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder auch im Verhältniß zur Güte durch Wohlfeilheit sich auszeichnen. Wir heben dieses hervor, um die Ausstellung nicht allzusehr mit gewöhnlichen Handwerkerarbeiten, welche überall in gleicher Weise und Güte vorkommen, zu überfüllen.

Sie werden damit einverstanden sein, daß Produkte von gleicher Beschaffenheit oder nur sehr unwesentlicher Verschiedenheit, in einer nicht größern Zahl eingesendet werden sollen, als der Zweck der Ausstellung es erfordert. Diese Beschränkung muß ganz besonders bei größern Gegenständen eintreten.

Wo daher Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß der Gegenstände und zur Beurtheilung ihrer verschiedenen Beschaffenheit genügen, wie dieß bei den Produkten des Bergbaues, der chemischen Fabrikation, den zur Industrieerzeugung dienenden landwirthschaftlichen und vielen andern Produkten der Fall ist, sind nur diese Muster oder Proben in entsprechender Größe einzusenden. Sollte dagegen ein Produkt nur dann

gründlich beurtheilt werden können, wenn es aus ganzen Stücken besteht, so ermuntern Sie die Fabrikanten, solche zur Ausstellung zu bringen.

Bei Geweben können jedoch bloße Musterkarten zur Beurtheilung der Leistungen nicht genügen. Hier sind entweder ganze Stücke oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wie sie für den gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind. Dergleichen Abschnitte sind an den Enden zu siegeln, indem Nachmessungen unmöglich stattfinden können.

Gegenstände von sehr schwerem Gewichte oder sehr großem Umfange, welche ein dem Zwecke der Ausstellung entsprechendes Interesse nicht bieten, werden um so weniger gewünscht, wenn solche aus größerer Entfernung herbeigeführt werden müßten, oder wenn deren Transport mit besondern Schwierigkeiten und großen Kosten verbunden sein würde. In solchen Fällen dürften Modelle vorzuziehen sein. Immerhin aber müßten spezielle Anfragen für die Einsendung von besonders schweren Gegenständen an die Vollziehungskommission gerichtet werden, ohne deren Zusage die Absendung zu unterbleiben hätte.

Chemische oder andere Produkte, welche während dem Transport oder in der Wärme sich entzünden könnten, werden, gleich den leicht entzündlichen Artikeln, nicht zugelassen. Wir nennen namentlich Schießpulver, Knallpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen u. u.

Öle, Spirituosen u. können nur in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen ausgestellt werden. Gegenstände, welche sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen, bleiben von der Ausstellung entfernt. Von den Rohstoffen jeder Art erscheinen neben jenen, welche sich durch vorzügliche Qualität auszeichnen, insbesondere diejenigen geeignet, welche im Verkehr eine größere Bedeutung haben und deren Beschaffenheit auf den Stand der Industrie, zu deren Erzeugung sie dienen, Einfluß übt. Dasselbe gilt namentlich auch von den Spinn- und Webstoffen jeder Art.

Käse werden nur in die landwirthschaftliche Ausstellung vom 1. bis 10. Oktober aufgenommen. Sie unter Glas zu stellen, ist nicht absolut erforderlich.

Nicht zugelassen werden solche Produkte :

- a. welche zum Zwecke der Ausstellung vom Auslande bezogen wurden;
- b. welche schon bei einer frühern Schweiz. Ausstellung konkurriert haben.

Um die Kantonalkomitee auch mit der Art und Weise, wie das Preisgericht die Ausstellungsgegenstände beurtheilen wird, bekannt zu machen, legen wir das Regulativ über die Zusammensetzung des Preisgerichts und seiner Funktionen in der Anlage B bei.

Ad 2. Je mehr die Gewerbetreibenden und das Publikum über die Wichtigkeit und Bedeutung unserer Ausstellung aufgeklärt sind, desto vollkommener wird das Hauptziel erreicht werden. Wir machen die Erfahrung täglich, daß allseitige Belehrung über das Unternehmen noch sehr wünschbar erscheint und ersuchen Sie daher, auf die Ihnen angemessen scheinende Weise für gehörige Aufklärung, namentlich über alles das, was den Ausstellern zu wissen nöthig ist, zu sorgen.

Insbepondere wollen Sie nicht ermangeln, rechtzeitig über die Beschaffenheit ausstellungswürdiger Produkte nach allen Seiten Wink zu geben, schüchterne, aber oft sehr tüchtige Arbeiter zur Beschäftigung der Ausstellung direkt aufzumuntern und allfällige Pfluscher, die Ausstellungsgegenstände anzufertigen gedenken, noch vor dem Beginne derselben auf die Anforderungen an würdige Ausstellungserzeugnisse aufmerksam machen. Auch wollen Sie ferner in Bezug auf die Großindustrie Ihres Kantons nichts versäumen, damit dieselbe möglichst repräsentirt sei.

Ad 3. Wie bekannt, sollen die Anmeldungen von Erzeugnissen für die Ausstellung bis 31. Jänner 1857 den Kantons- und Lokalkomitee eingegeben und dann sofort der Vollziehungskommission eingesandt werden. Um Letzteres müssen wir dringend bitten, indem es uns sonst unmöglich würde, rechtzeitig alles dasjenige vorzutrehen, was für die Eröffnung auf den 15. Juni unbedingt erforderlich ist. Damit wir noch vor der Beschäftigung der Ausstellung über die Masse des Einlangenden orientirt werden, ist es uns sehr erwünscht, wenn Sie die eingehenden Anmeldungen, sobald Sie davon Notiz genommen und den Vorschriften des §. 7 des Programms entsprechend gefunden haben, uns, sollte es auch vereinzelt geschehen müssen, zustellen. Wo hingegen einer Anmeldung die im angeführten Paragraphen verlangten Eigenschaften fehlen, so wollen Sie sofort für deren Bervollständigung die nöthigen Schritte thun.

Ad 4. Einen richtigen Takt erfordert die Vorprüfung der Ausstellungsgegenstände. Es ist unnöthig, hier die Kennzeichen für ausstellungswürdige Produkte nochmals zu berühren. Wir haben dieß bereits gethan und müssen bei diesem Akte uns auf Ihre Einsicht verlassen. Daß Sie dabei die richtige Mitte finden werden, dürfen wir mit Vertrauen überall voraussetzen und mit aller Zuversicht auf die größte Unparteilichkeit bei dieser Handlung rechnen.

Wie das Programm im §. 8 andeutet, werden die Frachtkosten von den Expeditionsplätzen bis nach Bern von der Vollziehungskommission in denjenigen Fällen bestritten, wo den Kantonalomite betreffende Ausstellungsgegenstände zur Vorprüfung zugestellt und von diesen mit Würdigkeitszeugnissen hieher gesandt wurden. Ueber die Art, wie die Expedition stattzufinden hat, gibt das in Beilage C mitfolgende Reglement, nebst den Formularen von Würdigkeitszeugnissen und Frachtbriefen die nähere Auskunft.

Aussteller, die die Vorprüfung umgehen wollen, sind dazu berechtigt, und ausstellungswürdige Gegenstände werden von uns deshalb nicht abgewiesen; hingegen tragen alsdann solche Aussteller die Transportkosten für ihre Gegenstände selbst. Die Vollziehungskommission muß sich vorbehalten, ausnahmsweise auch mit Einzelnen verkehren zu können.

Was die Faktur betrifft, so bitten wir dringend, den im §. 9 des Programms aufgestellten Forderungen genau nachzukommen. Die Formulare zu den Fakturen liegen bei, so daß sie dieselben, wenn Ihnen dieß passend erscheinen sollte, schon vor den Anmeldungen an solche vertheilen können,

von welchen Sie eine Betheiligung erwarten. Immerhin aber scheint es zweckmäßiger, erst die Anmeldung abzuwarten.

In Betreff der Expedition werden den Kantonal- resp. Lokal-Comite die Speditoren bezeichnet werden, welchen Sie die Sendungen anzuvertrauen haben. Wir werden mit diesen affordiren und Sie mit den Bedingungen, welche beiderseitig eingegangen worden sind, bekannt machen. Alle Sendungen für die Ausstellung sind an unser Speditionscomite deutlich als „Gegenstände für die III. Schweizerische Industrieausstellung“ zu adressiren. Daß dieselben bis spätestens den 1. Juni 1857 hier anlangen müssen, ist unbedingt nothwendig.

Eine Verantwortlichkeit für allfällige Beschädigungen der Gegenstände auf dem Transporte kann die Vollziehungskommission nicht übernehmen. Sie wird jedoch, so weit möglich, die Speditoren affordgemäß zur Entschädigung allfälliger selbstverschuldeter Beschädigungen verpflichten.

In Betreff der Auslagen ersuchen wir die Kantonal- und Lokal-Comite, solche auf die einzelnen Aussteller zu vertheilen und von ihnen zu beziehen.

Ad 5. Wir halten es für überflüssig, Ihnen in Bezug auf Ihre hier ange deuteten Funktionen noch weitere Mittheilungen zu machen; dagegen können wir nicht umhin,

Ad 6 schon jetzt den Wunsch auszudrücken, Sie möchten uns mit aller Beförderung Auskunft geben, wenn besondere Schritte nöthig wären, um von allen auf Ihrem Kantonsgebiete oder in Ihrer nähern Umgebung vorkommenden, und zwar sowol von den bereits allgemein bekannten, als von den in weitem Kreisen nur theilweise oder gar nicht bekannten Rohstoffen, so wie den industriellen, landwirthschaftlichen und Kunstprodukten, wie sie sich in der schon früher erwähnten Klassifikation der Ausstellungsgegenstände verzeichnet finden, Repräsentanten an der Ausstellung zu haben.

Im Uebrigen verlassen wir uns mit aller Zuversicht auf Ihre thatkräftige Unterstützung in dem für das ganze Vaterland wichtigen Unternehmen.

Bern, den 3. November 1856.

Im Namen der Vollziehungskommission
der dritten Schweiz. Ausstellung,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Sekretär:

J. Kern-Germann.

Beilage A.

Klassifikation der Ausstellungsgegenstände

zum Behufe ihrer Vertheilung an die Ausstellungskommissionen.

Gruppe I.

Rohstoffe

zum Theil auf der ersten Stufe der Verarbeitung.

A. Mineralreich.

1. Baustoffe.

Thone, Kalk, Gyps, andere Baumaterialien (mit Gruppe II. für Ce-
mente, künstliche Steine 2c.).

2. Brennstoffe.

Steinkohlen, Braunkohlen, Torf (mit Gruppe II. für Kokes und künst-
lichen Torf).

3. Erze.

a. Roh. Eisenerze, Kupfererze, Bleierze, Goldsand 2c.

b. Halbfabrikate. Roheisen, Kupferhüttenprodukte 2c. (mit Gruppe II.).

4. Mineralische Produkte nicht metallischer Natur und zu
technischen Zwecken gebraucht.

Kochsalz.

Rohe Farben.

Mineralien, in der Töpferei und Glasfabrikation dienend.

Bitume und Naphten.

Klaun.

Bittersalz.

Flußspath.

Steine zum Schmuß.

Polir-, Duz- und Schleifmittel (mit Gruppe VI.).

} (Nach Bedürfniß
mit Gruppe II.)

Mühlsteine (mit Gruppe III.).

Mineralische Düngemittel (mit landwirthschaftlicher Expertise).

Schreibtafeln und lithographische Steine (mit Gruppe X.).

5. Wissenschaftliche geologische, paläontologische und oryktognostische Sammlungen, geologische Karten*) und Durchschnitte.
6. Illustrationen oder Modelle aus den Gebieten des Bergbaues, Salinenbetriebes, Hüttenkunde oder zu Unterrichtszwecken (mit Gruppe II., III., und X., je nach der Natur des Stoffes).

B. Pflanzenreich.

1. Holzarten (mit Gruppe VII.).
2. Rinden und Gerbestoffe. (mit Gruppe II. und IX. (Gerberei).)
3. Farben (Krapp, Safflor). id.
4. Pech, Theer, Harze, Aether, Oele id.
5. Leinwandfasern, Flachs, Hanf ic. (mit Gruppe V.).
6. Rohstoffe zu verschiedenen chemischen, technischen oder Medizinalzwecken (mit Gruppe II.).
7. Wissenschaftliche oder technische Sammlungen oder Unterrichtsmittel über Gegenstände der Gruppe I, B.

C. Thierreich.

1. Thierhäute, Pelze (mit Gruppe IX.).
2. Wolle, Haare, Borsten (mit Gruppe V.).
3. Federn.
4. Seide, roh und filirt (mit Gruppe V.).
5. Wachs, unverarbeitet (mit Gruppe V.).
6. Thiere und Thiertheile zu technischen und Medizinalzwecken (zum Theil mit Gruppe II.).
7. Illustrationen und Sammlungen zu zoologischem Unterricht.

Gruppe II.

Industrien und Gewerbe,

vorzugweise auf die Anwendung der Chemie gegründet.

1. Metallurgie.

Mit Zuziehung von Gruppe VI.	}	Roheisengüsse. Stabeisen. Blech (schwarz).
---------------------------------	---	--

*) Wenn die technische Ausführung mit in Beurtheilung fallen soll, so ist sie mit Gruppe X zusammen zu beraten.

Mit Zuziehung von Gruppe VI. } Draht.
 Stahl.
 Verzinntes und verzinktes Blech.
 Kupferblech und Draht.
 Messing als Blech und Draht und rohes Gufmessing.
 Neusilber, roh, und Draht.
 Andere Metalle und Legirungen als Halbfabrikat.

2. Chemische Produkte zu technischen und Medizinalzwecken.

Einfache Stoffe, Säuren, Basen, Salze.

Malerfarben, Tinten, Bleistifte, Kreiden.

Flüchtige Oele, Harze, Firnisse, Ritze, Lederwachsen, Siegellack (s. Th. mit Gruppe I., s. B. Pech, Theer).

Leim und Gelatine.

Kosmetica und hauswirthschaftliche Mittel, Parfümerie.

Holzconservirung und Beizen.

Guttapercha und Kautschukwaaren.

Stärkegummi, british Gum, Leiogomme (siehe II., 3 Stärkemehl).

3. Beleuchtung, Beheizung, trockne Destillation, Fettprodukte.

Oele und Delraffinerie.

Kamphin, Paraffin, Photogene, Mineralöl u.

Stearinlichte.

Wacholichte.

Unschlittlichte.

Seifen.

Kohlen und Nebenprodukte der Kohlenbrennerei.

Künstliche Heizstoffe.

4. Zubereitung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln.

Mehl, Stärkemehl, Sago, Teigwaaren, Oblaten (siehe II. 2).

Milchzucker.

Zichorie und Kaffeesurrogate.

Chocolade.

Conserven.

Gegohrene Flüssigkeiten, Wein, Bier, Branntwein, Weingeist, Liqueure, Essige, (Wein vielleicht bei Landwirthschaft).

Tabak, fabrizirter.

Zusammengesetzte Nahrungsmittel aller Art.

5. Bleicherei, Färberei, Zeugdruck, Appretur.

Garne.

Wollstoffe.

} von Färbern oder Zeugdruckern ausgestellt, und nicht für Gespinnst oder Gewebe.

Leinwandstoffe. }
 Seidenstoffe. } von Färbern oder Zeugdruckern ausgestellt, und
 Gemischte Stoffe. } nicht für Gespinnst oder Gewebe.
 Wachtuche.

6. Zündwaaren.

Zündhölzer.
 Zündschwamm.
 Zündschnüre, Sprengschnüre.
 Schießbaumwolle.
 Schießpulver.
 Feuerwerkerei.

7. Glas, Thonwaaren, Cemente.

Töpferei und Thonwaaren.

Fayence.
 Wedgwood.
 Gemeine Töpferei, Geschirre, Rachelofen, Deichsel.
 Gebrannte Steine.
 Cemente.

Glas.

Strass, künstliche, Schmucksteine und Perlen.
 Krystallglas.
 Halbkrystalle.
 Glas zu optischen Zwecken (mit Klasse IV. optische Instrumente).
 Spiegel und Spiegelbeleg.
 Gemeines weißes Tafel- und Hohlglas.

8. Geräthschaften in den aufgeführten chemischen Gewerben dienend.

Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen.
 Utensilien chemischer Laboratorien.
 Unterrichtsmittel aus dem Gebiete der Chemie.

Gruppe III.

Maschinenbau und Maschinenbauwerkzeuge.

Dampfmaschinen, Lokomotive, Schiffmaschinen.
 Dampfkessel mit Zubehör.
 Wasserräder und Turbinen, oder Modelle solcher.
 Göpel.
 Krähnen, Aufzüge, Winden.
 Rammen.

- Fuhrwerke aller Art. (Mit Bezug der Kommission von Gruppe VI., VII. und IX. für Luxuswagen, Eisenbahnwagen, der Jury für die landwirthschaftliche Ausstellung für Lastwagen, Leiterwagen 2c.)
 Pumpen, Sprizen. Wasserhebungsmaschinen.
 Gebläse, Ventilatoren.
 Pressen, Walzwerke, Calander, Appreturmaschinen, Prägwerke (mit der Kommission Gruppe II., Calander und Appreturmaschinen).
 Hobelmaschinen, Drehbänke, Stanzmaschinen, Sägen.
 Mühlen und Mühlentheile.
 Maschinen für Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Flechtmaschinen (mit der Kommission von Gruppe V.).
 Druckmaschinen, Buchdrucker, lithographische Pressen, Kopierpressen 2c.
 Waagen (Brücken, Dezimal- und andere Waagen).
 Zusammengesetztere Werkzeuge (zum Theil mit der Kommission von Gruppe IV.).
 Hülfsmaschinen der verschiedenen Gewerbe, die nicht besonders namhaft gemacht sind.
 Landwirthschaftliche Maschinen (mit der Jury für die landwirthschaftliche Ausstellung *).
 Zeichnungen und Modelle mechanischer Gegenstände und dahin gehörende Unterrichtsmittel.
 Erläuterungen. Die landwirthschaftlichen Maschinen können von solcher Art sein, daß sie nach den Grundsätzen der Mechanik beurtheilt werden müssen, z. B. Drainröhrenpressen, komplizirte Dreschmaschinen u. s. w. Bei den einfachern: Egge, Pflug u. s. w. mag in der Regel das Urtheil des praktischen Landwirths, in Verbindung mit Proben, auf die Leistungen ausreichen.

Gruppe IV.

Instrumente.

1. Uhren und Chronometer.
2. Optische, geodätische, astronomische und Meßinstrumente.
3. Physikalische Instrumente, Apparate und Modelle.
4. Chirurgische Instrumente, Apparate und Modelle.
5. Musikalische Instrumente.
6. Graphische und andere physikalische Unterrichtsmittel.

Gruppe V.

Verarbeitung der Fasern durch Dwrnen, Spinnen, Weben, Wirken, Flechten, Stiken, Klöppeln.

1. Halbfabrikate.
 Hanf und Flachs, geröstet und gehechelt.

Wolle, gewaschen, entfettet.
Seide, abgehaspelt, roh und filirt.

2. Garne und Zwirn.

Baumwolle, Wassergarn, Mühlegarn, ungebleicht.

Wolle, Streich und Kammgarne.

Leinwand, Hanf- und Flachsgarne (Hand- und Maschinengepinnst).
Floretseide.

Zwirn, von Lein, Baumwolle, Seide.

3. Breite Gewebe (Zeuge).

Baumwollstoffe, glatte, ungebleichte und weiße (Cambrics,
Callicos, Madapolams, Shirtings, Mousseline,
Stramine).

" geköperte und gemusterte, weiß oder einfarbig.

" barchente, weiß und gefärbt (wenn nicht von Färbern ausgestellt).

" Tülle, und brochirte Stoffe.

" glatte, gefärbte, einfarbig (Canevas etc.).

" Buntgewebe, mehrfarbige (Möbel, Kirsch, Gingham).

" Samtte.

Wollstoffe.

Streichwollwaaren (glatte und geköperte Tuche, Zephyre,
Castorines, Flanelle, Casimir, Bettdecken, Teppiche).

Kammwollewaaren, glatte, geköperte, gemusterte, einfarbige
und bunte (Mousselinelaine, Merinos, Alpines,
Orleans, Lastings, poil de chèvre etc.)

Seidenstoffe, einfarbige und mehrfarbige, glatte, Atlasse,
Samtte und Kreppe.

Leinwandstoffe, glatte.

Damaste, Drillich, Tafelgedeke.

Gemischte Gewebe, Baumwolle und Wolle.

" " " " Seide.

" " " " Seide und Wolle.

" " " " Baumwolle und Leinwand.

" " " " Shawls.

" " " " Bodenteppiche.

4. Bänder von Seide, glatte, façonirte, Atlas, Sammt etc.

" von Baumwolle.

" von Leinwand.

5. Stikereien, Weiß- und Buntstikerei (auf Mousseline, Tüll, Stramin etc.).

6. Spizen und Blondes, Häfelwaaren, Filets.

7. Borden, Gurte, Fransen, Gimpfen, Dressen, Garnituren, Tragbänder, Sprizenschläuche und andere Posamentier- und Seilerarbeiten.
8. Gewirkte Waaren, Strumpfweberei, Strikwaaren.
9. Strohgeflechte und Gewebe, dazu gehörige gemischte Fabrikate.
10. Werkzeuge und Maschinen der Spinner, Weber, Strumpfwirker, Posamentier u. s. w. (mit Gruppe III.)

Gruppe VI.

Metallarbeiten und Waffen.

1. Gußwaaren der Glockengießer, Zinggießer, Gießgießer u. (Eisenguß mit Gruppe II).
2. Erzeugnisse der Schlosser, Spengler, Radler, Hastenmacher, Siebmacher, Hufschmiede, Waffenschmiede, Büchenschmiede, Kupferschmiede, Goldschläger, Plaquearbeiter, Feilenhauer, Juweliere, Drahtarbeiter, Silberschmiede, Nagelschmiede u. s. w.
3. Fabrikmäßig dargestellte gepreßte Blechwaaren*, mechanische Schrauben, gepreßte Nägel, Stifte, Garnituren, Zündkapseln, Gewehre, Metallknöpfe und andere Quincaillerieswaaren.
4. Werkzeuge (einfache), Zangen, Hämmer, Ambose, Schraubstöcke, Feilkloben, Meißel, Bohrer, Sägen, Beile, Aexte, Uhrfedern, Stahlfedern, Sensen, Sichel u. s. w.

Gruppe VII.

Holzwaaren, Hornarbeiten, Möbel, Spielwaaren etc.

1. Fourniere.
2. Parqueterie.
3. Arbeiten der Tischler und Ebenisten, Möbel, auch Polstermöbel (letzere mit Gruppe IX).

Wagnerarbeit, grobe Schnitzwaare, Drechslerarbeit, Küferarbeit, Korbgeflechte, Bürsten und Pinsel, Leisten und Rämme, Schachteln, Spielwaaren und ähnliches in Holz, Horn, Knochen, Fischbein u., Draperien, Holzvergoldungen u. s. w.

Gruppe VIII.

Papierfabrikation und Fabrikate aus Papier; Buchdruck und Schriftgießerei.

1. Papiere aller Art zum Schreiben, Bedrucken, Paketen zc.
2. Pressspäne und Pappen, Dachpappen.
3. Spielkarten, Smirgelpapier.
4. Buchbinderei und Portefeuillearbeit.
5. Cartonage.
6. Tapeten.
7. Buchdruckerei und Typengießerei.

Gruppe IX.

Leder und Lederarbeiten. Polsterarbeiten. Bekleidungsgewerbe.

1. Leder, lohgares, weißgares, sämisch gegerbtes Leder, Glanzleder, gepreßte Leder, gefärbte Leder, Cassiane, Corduane, Maroquin zc. Pergament.
2. Schusterarbeit und Sattlerarbeit.
3. Polsterarbeit, Rosshaarflechten (Luruswagen und Möbel mit Klasse VII, und erstere auch mit Klasse III und VI).
4. Schneiderarbeit und Nähwaaren, Rappenmacherarbeiten.
5. Handschuhmacherarbeiten und Sätkerarbeiten.
6. Kürschnerarbeiten.
7. Hutmacherarbeit und Filzfabrikate.
8. Schirmmacherarbeit.
9. Fertige Frauenkleidung verschiedener Art (Modistenarbeit).

Gruppe X.

Kunstgewerbe, deren Erzeugnisse nicht in die Kunstausstellung aufgenommen sind.

1. Lithographie.
2. Xylographie.
3. Graveur- und Kupferstecherarbeit.
4. Emaillemalerei und Porzellanmalerei.
5. Glasätzen und Glasmalen.
6. Galvanoplastik, Naturselbstdruck.
7. Daguerotypie und Photographie.
8. Schnitzwerke in Elfenbein, Holz, Horn, Kork, Pappe, Bernstein (Kunstgegenstände darstellend).

9. Reliefs, Globen.
 10. Künstliche Blumen, Lederblumen, Federblumen, Flokwoollblumen, Gelantineblumen u.
 11. Wachsbildneret.
 12. Kunstgüsse in Zink (falsche Bronze)
 Bronze
 Eisen } (mit Gruppe V).
 13. Arbeiten von Bildhauern, Architekten, Steinmezen, Thon-Ornamente.
 14. Zimmermalerei, Storesmalerei und Druck, Lackiererarbeiten.

Notiz. Aufgenommen sind hier Kunstleistungen, die einen gewerbmäßigen Betrieb voraussetzen, oder bei welchen außer der unmittelbaren Handarbeit des Künstlers andere technische Hülfsmittel in's Spiel treten, oder die weniger rein künstlerische als dekorative Bedeutung haben und mehr als marktfähige Waare angesehen werden müssen.

Beilage B.

Regulativ,

betreffend

die Zusammensetzung des Preisgerichts und seine Funktionen.

Abtheilung: Industriegewesen.

Personalbestand.

Art. 1.

Für jede der zehn Gruppen, in welche sämtliche Ausstellungsgegenstände klassifizirt sind, wird eine Beurtheilungskommission aufgestellt.

Art. 2.

Jede dieser zehn Kommissionen hat einen Vorstand; sämtliche Vorstände vereinigt bilden das Preisgericht, welches von einem Präsidenten geleitet wird.

Art. 3.

Die Ernennung des Preisgerichts fällt nach §. 14 des Programms dem h. Bundesrathe zu.

Sollte diese h. Behörde jedoch die Sache ablehnen, so wird die Ernennung durch die Vollziehungskommission vorgenommen.

Art. 4.

Die Anzahl der Mitglieder der Beurtheilungskommissionen wird je nach Bedürfniß von der Vollziehungskommission auf den Vorschlag des betreffenden Vorstandes festgesetzt. Die Wahl derselben erfolgt durch die Vollziehungskommission ebenfalls auf den Vorschlag des Vorstandes jeder Gruppe. Die Stellvertreter der Vorstände werden von jeder einzelnen Kommission selbst ernannt.

Art. 5.

Als Präsident des Preisgerichtes wird von der Vollziehungskommission eines seiner Mitglieder bezeichnet.

Kompetenzen und Funktionen.

Art. 6.

Dem Präsidenten des Preisgerichtes liegt ob, dafür zu sorgen:

- a. daß vor der Einberufung die Zutheilung der Ausstellungsgegenstände an die betreffenden Beurtheilungskommissionen, beziehungsweise deren Vorstände, stattfinden;
- b. daß in Fällen, wo die Klassifikation eine von Mitgliedern verschiedener Beurtheilungskommissionen vorzunehmende Expertise vorschreibt, die reglementarischen Anordnungen zur Bildung einer gemischten Kommission getroffen werden.
- c. Er hat die Verhandlungen des Preisgerichtes zu leiten.

Art. 7.

Dem Präsidenten des Preisgerichtes wird beigegeben: ein von der Vollziehungskommission gewählter Sekretär, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Preisgerichtes, so wie über die Verfügungen des Präsidenten Protokoll zu führen und demselben in Vollziehung seiner Geschäfte Hülfe zu leisten hat.

Art. 8.

Dem Preisgericht kommt der endgültige Entscheid zu über Zuerkennung von Preisen an die Aussteller auf Antrag der Beurtheilungskommissionen.

Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Preisgerichtes wird der Stellvertreter des Vorstandes der betreffenden Gruppe zu den Verhandlungen zugezogen.

Es können über die Leistungen der Aussteller einer Gruppe nur in Gegenwart des Vorstandes der betreffenden Beurtheilungskommission oder seines Stellvertreters Beschlüsse gefaßt werden.

Das Preisgericht kann auf Antrag eines Experten, im Falle von Meinungsverschiedenheit unter denselben, eine neue Expertise anordnen oder die Anzahl der Experten durch zwei neue Mitglieder vermehren.

Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte einen Berichterstatter über die gesammte Ausstellung.

Art. 9.

Die Vorstände der Beurtheilungskommissionen haben:

- 1) die ihrer Gruppe zufallenden Ausstellungsgegenstände den Experten ihrer Beurtheilungskommission zuzuweisen;
- 2) gegenwärtig zu sein bei Beurtheilung jedes einzelnen Gegenstandes ihrer Gruppe.
- 3) die Anträge der Experten sammt Motiven genau protokolliren zu lassen;
- 4) diese Anträge in der Sitzung des Preisgerichtes vorzutragen;
- 5) einen Bericht über ihre Gruppe als Material zum Gesamtbericht abzufassen oder zu sorgen, daß ein solcher ganz oder theilweise von einem Kommissionsmitgliede verfaßt, an den Präsidenten des Preisgerichtes abgeliefert werde.

Bei Verhinderung des Vorstandes einer Beurtheilungskommission übernimmt in allen Fällen der Stellvertreter die Funktionen desselben.

Art. 10.

Die Beurtheilungskommissionen werden so zusammengesetzt, daß mindestens zwei Experten für eine, aus möglichst gleichartigen Gegenständen bestehende Unterabtheilung einer Gruppe vorhanden sind. Es kann eine und dieselbe Person in verschiedenen Sektionen als Experte mitwirken.

Die Experten für die Unterabtheilungen werden von den Vorständen zu einer bestimmten Zeit einberufen und nehmen die Beurtheilung in deren Gegenwart vor.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit, oder bei Gleichheit der Stimmen der Vorstand. Jedem Kommissionsmitglied ist gestattet, seine Minderheitsmeinung zu Protokoll zu geben, die der Vorstand dem Preisgericht in Original vorzulegen hat; auch kann es neue Expertise beantragen (siehe Art. 8).

Zu den Geschäften einer Beurtheilungskommission können mit Einwilligung des Präsidenten des Preisgerichtes für die Beurtheilung besonderer Spezialitäten oder bei Verhinderung eines Mitgliedes andere Sachverständige zugezogen werden, welche alle Befugnisse der Kommissionsmitglieder haben. In den Fällen, in welchen die Klassifikation der Ausstellungsgegenstände eine gemischte Beurtheilungskommission vorschreibt (s. Art. 6, 2), trifft der Präsident des Preisgerichtes, im Einverständnis mit den Vorständen der betreffenden Gruppen, die Anordnungen zur Bildung einer solchen Kommission und bezeichnet die Gruppe, in welche das Referat über die Beurtheilung aufzunehmen ist.

Prinzipien und Modus der Beurtheilung.

Art. 11.

Die Anerkennungen (Preise), welche dem Aussteller ertheilt werden können, bestehen:

- a. in einer Denkmünze I. Klasse in Gold,
- b. " " " II. " " Silber,
- c. " " " III. " " Bronze,

Ueberdies können Ehrenerwähnungen im Gesamtberichte ausgesprochen werden, welche den Betreffenden durch schriftlichen Auszug aus demselben mitzutheilen sind.

Auch da, wo durch besondere Stiftungen Geldpreise ausgesetzt werden, entscheidet das Preisgericht über die Würdigkeit der Ausstellungsgegenstände und die Ertheilung eines dieser Anerkennungspreise.

Den Preisen der I., II. und III. Klasse wird ein Diplom beigegeben, auf welchem der Name des Ausstellers, der Gegenstand, für welchen der Preis erworben wurde und die Hauptmotive des Preisgerichtes angegeben sind.

Art. 12.

Die Denkmünze I. Klasse — in Gold — kann nur zuerkannt werden für Leistungen von ausnahmsweiser Vollkommenheit, sei es unter dem Gesichtspunkte der Kunst, des Geschmacks, der Wissenschaft oder der Arbeit, oder für sehr folgereiche Erfindungen und Entdeckungen, oder endlich für eine sehr ansehnliche Erweiterung des Nuzens eines schon bekannten, für das Verkehrsleben bedeutenden Gegenstandes durch namhaft billigere Herstellung.

Zur Ertheilung der Denkmünze in Gold bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Preisgerichts; sie kann in keinem Falle ertheilt werden, wenn sie nicht von den unmittelbaren Experten, beziehungsweise deren Mehrheit, beantragt ist.

Art. 13.

Die Denkmünze II. Klasse — in Silber — kann zuerkannt werden, für Gegenstände, die sich hervorheben durch vorzüglichen Geschmack, Form und Arbeit, oder für den Nachweis einer namhaften Verbesserung in der Herstellung eines Verbrauchsgegenstandes, möge diese in großer Dauerhaftigkeit oder Wohlfeilheit oder zweckentsprechendern Beschaffenheit liegen, oder endlich für fleißige und mit Sachkenntniß angefertigte Sammlungen und Modelle zum Zwecke des öffentlichen Unterrichtes in mathematischen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fächern.

Für Zuerkennung der Denkmünze in Silber bedarf es außer dem Antrag der unmittelbaren Experten, beziehungsweise deren Mehrheit, der absoluten Mehrheit der Stimmen der Preisgerichtsmitglieder.

Art. 14.

Die Denkmünze III. Klasse — in Bronze — kann ertheilt werden für Gegenstände, die sich bei mäßigem Preise durch guten Geschmack, zweckmäßige Form und tadellose Arbeit auszeichnen, oder für nachgewiesene Verbesserungen in der Herstellung von Gewerbszeugnissen, oder endlich für verdienstliche Bestrebungen zur Herstellung technischer Lehrmittel.

Die Zuerkennung der Denkmünze in Bronze geschieht nach dem im Art. 13, Lemma 2 bezeichneten Modus.

Art. 15.

Zur Ertheilung der Ehrenerwähnung im Gesamtberichte und zur Ausfertigung eines schriftlichen Auszuges aus demselben bedarf es des Antrags der Mehrheit der Experten und der Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Preisgerichts.

Art. 16.

Kein Aussteller wird genöthigt, den Preis seiner Ausstellungsgegenstände öffentlich anzugeben. Wünscht derselbe, daß das wichtige Moment des Preises mit in die Beurtheilung gezogen werde, so hat er seine Angaben zu machen, bezüglich

- a. des Erzeugungsorts (seinen Wohnort),
- b. der Zeit der Ablieferung zur Ausstellung (Datumangabe),
- c. ausgedrückt in schweizerischem Maß, Gewicht und Geld.

Bei Gegenständen, die Preisschwankungen unterliegen, ist dem Aussteller gestattet, bis zur Zeit der Beurtheilung jeweilige Korrekturen seiner ersten Angabe zu machen.

Der Aussteller bestimmt, ob seine Preisangaben nur zu Händen der Beurtheilungskommission dienen, oder auf der Waare selbst angeheftet werden sollen.

Art. 17.

Ein Aussteller kann für mehrere Ausstellungsgegenstände, die einem und demselben Fabrikationszweige angehören, nur eine Anerkennung erhalten, dagegen mehrere, sofern er Gegenstände lieferte, die verschiedenen Fabrikationszweigen zufallen.

In keinem Falle kann anstatt der Kumulation mehrerer Denkmünzen diejenige einer höhern Klasse zuerkannt werden.

Art. 18.

Gegenstände, die weder den Charakter der Gemeinnützigkeit an sich tragen, noch eine Rolle im öffentlichen Verkehr spielen können, dürfen nicht höher als mit der Denkmünze in Bronze bedacht werden.

Beilage C.

Reglement,

betreffend

die Versendung von Gegenständen an die dritte schweizerische
Industrierausstellung in Bern, im Jahr 1857.

1.

In jeder Ortschaft, welche eine besondere Expedition erhält, wird ein Beauftragter vom Kantonalkomite bezeichnet, welcher die Interessen der Aussteller besorgt und mit dem Zentralkomite in Bern korrespondirt. Alle Verhandlungen gehen durch ihn.

2.

Er nimmt von den Ausstellern die Colli in Empfang und führt über dieselben eine genaue Kontrolle. Er besorgt, im Einverständnis mit dem Zentralkomite, die Versendungen nach Bern.

3.

Er übermittelt dem Zentralkomite durch die Post ein Doppel der Deklarationen, resp. Fakturen über alle Colli.

Diese Fakturen (Deklarationen) (siehe Formular B) sind auf blaues Papier gedruckt für Ausstellungsgegenstände, welche mit einem Würdigkeitszeugniß (welch' letzteres der Faktur beizuhäften ist) versehen sind, und für welche von dem Zentralkomite die Fracht bezahlt wird.

Dagegen wird die Faktur (Deklaration) auf weißes Papier gedruckt (siehe Formular C), wenn die Transportkosten dem Aussteller zufallen und die Colli franko nach Bern gelangen müssen.

4.

Ueber jeden Ausstellungsgegenstand, sei er in einem Collo oder in mehreren Colli verpackt, ist eine eigene Faktur auszufertigen; jedoch können ähnliche oder eine gewisse Reihenfolge bildende Gegenstände, die von demselben Aussteller herrühren, auch in eine einzige Faktur getragen werden.

5.

Der Beauftragte des Kantonalkomite begleitet ferner jede Sendung mit einem Doppel der Faktur, ebenfalls auf blauem Papier, wenn die

Fracht der Zentralkommission zur Last fällt, und auf weißem Papier, wenn sie vom Versender getragen wird, und überdieß mit einem gewöhnlichen Frachtbriefe, in welchem die Colli und die beigegebenen Facturen (Declarationen) verzeichnet sind.

6.

Er wird dafür Sorge tragen, daß zusammengehörende Colli gemeinsam verladen und unterwegs nicht von einander getrennt werden.

7.

Alle Colli, die nicht mit Zeugnissen versehen sind, durch welche die Bezahlung der Fracht dem Zentralkomite in Bern (§. 8 des Programms) überbunden wird, sind franko nach Bern zu senden.

8.

Die einzelnen Colli sollen folgendermaßen beschaffen sein: Jedes muß aus einer guten Kiste, Schachtel, Faß u. s. w. bestehen und so geöffnet werden können, daß die Wiederverpackung der Waare in das gleiche Collo nach dem Schluß der Ausstellung gebracht werden kann.

Kisten, Fässer u. s. w. sind demnach nicht mit Nägeln, sondern mit guten Schrauben zu verschließen.

Das Verpackungsmaterial: Heu, Stroh, Werg u. dgl. muß trockne und rein sein.

Das Einpacken in bloßes Pa- oder Wachsstuch ist so viel als möglich zu vermeiden, und sofern es dennoch verwendet werden will, nur von ganz gutem Stoffe zu wählen.

Sehr werthvolle Sachen sind in Kästchen mit Schlössern zu verpacken, deren Schlüssel besonders nach Bern gesendet wird. Dieses Kästchen, in denen die Gegenstände ausgestellt werden können, wird überdieß in größere Versendekisten gepackt.

In jedes Collo hat der Versender ein deutlich geschriebenes Blatt mit seiner Adresse zu legen.

Jedes Collo ist außerhalb mit deutlichen Zeichen und Nummer, und überdieß mit einer darauf geklebten Bezeichnung des Eigenthümers und seines Wohnortes zu versehen.

9.

Beschädigungen fallen zu Lasten des Eigenthümers der Waare, oder je nach Umständen des Speditors; bei der in Bern zu beobachtenden Sorgfalt kann das Zentralkomite in dieser Beziehung keine Verantwortlichkeit übernehmen.

A.

Formular eines Würdigkeitszeugnisses.

Nr. des Scheines.

Dritte schweizerische Industrie-, Landwirthschaft- und Kunstausstellung
in Bern, im Jahr 1857.

N. N., den 1857.

Im Namen des Kantonalomite des Kantons wird hiemit
bescheinigt, daß von demselben der hienach beschriebene Ausstellungsgegenstand
einer Vorprüfung unterworfen und für die Ausstellung als würdig erklärt
worden ist, in Folge dessen die Frachtkosten von nach Bern
der Vollziehungskommission in Bern zu tragen obliegen.

Gegenstand

Name des Ausstellers und Wohnort

Nummer und Bezeichnung des Collo oder der einzelnen Colli, nebst
Angabe ihres Gewichts.

Zeichen Nr.

H

Angabe des Speditors und der Lieferzeit.

Im Namen des Kantonalomite in

(Unterschrift.)

Kontrollnummer in Bern.

B.

Formular einer Faktur

für

Ausstellungsgegenstände mit Würdigungszeugnissen.

Der Unterzeichnete übersendet am durch
 an das Zentralkomitee der Schweiz. Industrieausstellung in Bern folgende Colli:

Art der Colli.	Zeichen.	Nummer.	Gewicht in etdg. Pfdn.	Inhalt des Collo oder der Colli.

Diese Colli sollen spätestens bis in Bern abgeliefert
 sein. Sie gehören dem in und sind,
 späterer besonderer Verständigung in günstiger Zeit vorbehalten, nach dem
 Schluß der Ausstellung zurückzusenden an
 in

Ausgefertigt in den

(Unterschrift des delegirten Absenders des
 Kantonal Komitee.)

C.

Formular einer Faktur

für

Ausstellungsgegenstände ohne Würdigszeugnisse.

Der Unterzeichnete übersendet am durch
an das Zentralkomite der schweizerischen Industrieausstellung in Bern fol-
gendes Collo (folgende Colli):

Art der Colli.	Zeichen.	Nummer.	Gewicht in eidg. Pfdn.	Inhalt des Collo oder der Colli.

Dieses Collo soll (diese Colli sollen) spätestens bis in Bern
abgeliefert sein. Sie gehören dem in
und sind, späterer besonderer Verständigung in günstiger Zeit vorbehalten,
nach dem Schlusse der Ausstellung zurückzusenden an
in

Ausgefertigt in den

(Unterschrift des delegirten Absenders des
betreffenden Kantonalkomite.)

A u f r u f

zu

einer neuen Aktienzeichnung für die allgemeine dritte schweiz.
Industrierausstellung, in Verbindung mit einer Ausstellung
für Kunst und Landwirthschaft in Bern, im Jahr 1857.

P. P.

Es ist bekannt, daß im Anfange des laufenden Jahres von Seite gemeinnütziger und industrieller Männer die Abhaltung einer allgemeinen schweizerischen Industrierausstellung in Bern auf das nächste Jahr angeregt und dafür die Theilnahme, besonders der industriellen Bevölkerung, nachgesucht wurde. Die Unternehmer giengen dabei von dem Gedanken aus, daß eine möglichst genaue Uebersicht von dem gegenwärtigen Stande der industriellen Leistungen des Gesamtvaterlandes eben so nothwendig als nützlich sein müsse, und es richtete sich ihr Augenmerk deßhalb besonders auf eine Industrierausstellung.

Die zu diesem Unternehmen nöthigen Geldkräfte wurden durch eine Aktienzeichnung, vorzüglich von den Industriellen und Handwerkerklassen der Stadt und des Kantons Bern für den ersten Anfang in der Weise gesichert, daß zur Organisation und den einleitenden Vorarbeiten geschritten werden konnte. Als hierauf dann noch durch die Beiträge des Bundes, der Kantonsregierungen und einzelner Gesellschaften weitere Subsidien zur Verfügung gelangten, durfte auch an eine Erweiterung der Ausstellung gedacht und die Landwirthschaft mit ihren mannigfaltigen Produktionen und Geräthschaften in den Bereich derselben gezogen werden, ohne daß jedoch deßhalb ein besonderer Aufruf an die industrielle und landwirthschaftliche Bevölkerung, weder speziell im Kanton Bern, noch im allgemeinen in den übrigen Kantonen erlassen wurde, da im Ganzen an Beiträgen zum Gesamtunternehmen gezeichnet worden sind:

an Aktien	Fr. 40,000
„ Unterstützung von Kantonsregierungen und Gesellschaften „	9,000
„ Bundeszuschuß	32,600

Fr. 81,600

Allein wie bedeutend diese Summe auf den ersten Blick auch scheinen mag, so wird sie dennoch voraussichtlich nicht zureichen, die mancherlei großen Kosten zu decken, welche das Unternehmen erfordert, wenn dasselbe würdig und dem beabsichtigten Zwecke entsprechend ausgeführt werden soll, indem außer dem Hauptgebäude noch ein beinahe eben so großes Nebengebäude und besondere Einrichtungen für die Aufnahme des auszustellenden Viehes auszuführen sind, welche auf ungefähr Fr. 80,000 veranschlagt werden müssen. Einen fernern bedeutenden Kostenpunkt bilden, außer den Expeditions-, Verwaltungs- und anderweitigen Auslagen, welche zum Voraus nicht bestimmt werden können, vorzüglich auch die Prämien für die Vieh-aussteller, für welche eine Summe von mindestens Fr. 25,000 bestimmt ist.

Unter diesen Umständen muß es einleuchtend sein, daß die Ausstellungsbehörde ernstlich darauf Bedacht zu nehmen hat, dem Unternehmen die nöthige finanzielle Grundlage zu sichern und durch weitere Aktienzeichnungen die hinlänglichen Fonds aufzubringen.

Zu diesem Ende wendet sie sich zutrauensvoll ganz besonders an die landwirthschaftliche Bevölkerung aller Kantone, für deren Produktausstellung eine solche bedeutende Prämiensumme ausgesetzt ist, in der sichern Voraussicht, bei derselben diejenige Theilnahme an dem Unternehmen zu finden, welche in Folge der in ihren Interessen bereits getroffenen Anordnungen erwartet werden darf.

Aber auch an die industrielle Bevölkerung der übrigen Kantone, welche sich bis anhin nur sehr spärlich an unserm Unternehmen betheiliget hat, glauben wir unsern Ruf ergehen lassen zu dürfen, mit besonderer Rücksicht auf den in Aussicht stehenden großen bildenden Vortheil, welchen sie aus dem Unternehmen zu ziehen die Hoffnung nähren können.

Wir hegen zwar die Ansicht, daß bei einigermaßen lebhafter Frequenz der Ausstellung durch das Publikum ein Verlust von den Aktionären nicht zu befürchten ist und ihnen die gezeichneten Aktien seiner Zeit wieder werden zurückerstattet werden können. Da jedoch die Anzahl der Besucher nicht schon im Voraus bestimmt und die Summe der Eintrittsgelder somit nicht sicher veranschlagt werden kann, so erachten wir es der Klugheit gemäß, auch für den ungünstigsten Fall die nöthige Vorsicht zur Deckung der Auslagen anzuordnen und eine möglichst große Aktienzahl aufzubringen, wodurch sodann auch eine Einbuße, die, wie wir hoffen wollen, nicht eintreten wird, sich auf eine große Anzahl Betheiligter ausdehnt, und den Einzelnen um so weniger belästigt.

Diese Aktienzeichnung hat, wie aus dem Gesagten hervorgeht, zum Zwecke, ein allfällig sich ergebendes Defizit zu decken, was durch Aktien von Fr. 20 ermöglicht werden soll.

Die Aktionäre bilden die allgemeine Versammlung für die Ausstellung, an welcher jeder Aktionär eine Stimme hat. Nach Beendigung des Unternehmens wird genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben abgelegt und Gewinn und Verlust auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt werden.

Instruktion für die Kantonal- und Lokalkomite der dritten allgemeinen schweiz. Industrieraustellung in Bern, im Jahr 1857.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1856
Date	
Data	
Seite	603-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 067

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.